

## Umfang der ärztlichen Betreuungspflicht ohne und nach Überweisung

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat in seiner Entscheidung vom 21.05.2013 (Az.: I-26U140/12, 26U140/12) den Umfang der ärztlichen Betreuungspflichten definiert, wenn der behandelnde Arzt einerseits Primärbehandler ist und andererseits erst auf Überweisung eines anderen Arztes tätig wird.

### Der Fall

Die Erben einer Patientin nahmen einen Gynäkologen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch. Die Patientin hatte sich Mitte Oktober 2007 bei dem verklagten Gynäkologen wegen bestehender Unterleibsschmerzen im Bereich der Eierstöcke und moderater Gewichtsabnahme vorgestellt. Zu gleicher Zeit war die Patientin auch bei ihren Hausärzten wegen der Verdachtsdiagnose einer Gastroenteritis in Behandlung. Der Gynäkologe hatte die Patientin klinisch und sonographisch im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung und unter Beachtung der Beschwerdesymptomatik untersucht und zur weiteren Abklärung an einen Urologen überwiesen. Dieser konnte jedoch keine urologischen Ursachen für ihre Beschwerden feststellen. Der Urologe hat daher in dem an die Hausärzte und den Gynäkologen gerichteten Arztbrief zu einer weiteren gastroenterologischen Abklärung geraten. Eine Koloskopie wurde zunächst nicht durchgeführt. Nachdem die Klägerin in urologischer Behandlung war, hat sie sich nicht mehr beim Gynäkologen vorgestellt. Erst im April 2008 wurde aufgrund von zunehmenden Schmerzen eine Koloskopie durchgeführt, die ein Adenokarzinom des Colon sigmoideum, das heißt einen malignen Tumor des Drüsengewebes des Sigmadarms, ergeben hat, woran die Patientin letztendlich verstorben ist.

Dem Gynäkologen wurde vorgeworfen, dass er nicht nur eine urologische, sondern auch eine gastroenterologische Abklärung hätte veranlassen müssen. Er habe insbesondere „weitergehende Untersuchungen durch CT/MRT beziehungsweise Darmspiegelung unterlassen“. Des Weiteren hätte sich der Gynäkologe „über das Ergebnis der anderweitigen Untersuchungen informieren“ und „von sich aus die Patientin zur Wiedervorstellung auffordern müssen“.

Das erstinstanzlich angerufene Landgericht (LG) Bielefeld hat die Klage abgewiesen, das OLG Hamm hat die Berufung der Rechtsnachfolger der Patientin als unbegründet zurückgewiesen.

### Leitsatz der Entscheidung

„Wird ein Gynäkologe auf Grund einer Überweisung des primär behandelnden Hausarztes tätig, so ist er grundsätzlich nur zur Abklärung seines Fachgebietes verpflichtet. Wird der Gynäkologe ohne Überweisung tätig, ist er selbst Primärbehandler und deshalb zur umfassenden ärztlichen Betreuung – gegebenenfalls durch Überweisungen an Ärzte anderer Fachrichtungen, hier an einen Urologen – verpflichtet. Insoweit genügt er dieser Verpflichtung, wenn er die Patientin zur Kontrolle nach der Durchführung der anderweitigen Untersuchungen wieder einstellt. Ohne Anhaltspunkte für gravierende Erkrankungen ist er dagegen nicht verpflichtet, weitergehend auf die Patientin einzuwirken, wenn diese nicht erscheint.“

### Zusammenfassung

Das OLG hat festgestellt, dass dem Gynäkologen zum einen „in seinem gynäkologischen Fachgebiet keine Behandlungs- oder Befunderhebungsfehler vorzuwerfen“ sind und er es zum anderen nicht „fehlerhaft unterlassen hat, die weitere medizinische Abklärung zu veranlassen“.

Das OLG hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Gynäkologe auf seinem Fachgebiet alle erforderlichen Untersuchungen durchgeführt hat, um die Beschwerden der Patientin abzuklären. Im Übrigen konnte dem Gynäkologen auch kein Diagnosefehler vorgeworfen werden, da der von ihm bestimmte Tumormarker unauffällig gewesen sei.

Der Gynäkologe war nach Auffassung des OLG auch nicht dazu verpflichtet, die Patientin einer weiteren medizinischen Abklärung zuzuführen. Dabei sei es nicht entscheidungserheblich gewesen, ob der Gynä-

kologe die Patientin nur auf Überweisung behandelt habe oder aber Primärbehandler gewesen sei.

In diesem Zusammenhang hat das OLG klargestellt, dass ein Arzt, der einen Patient auf Überweisung behandelt – wobei der überweisende Hausarzt der Primärbehandler ist –, „grundsätzlich weder zur eigenständigen weitergehenden Behandlung [...] befugt noch zur umfassenden Beratung verpflichtet“ ist.

Einen auf Überweisung behandelnden Arzt trifft nur dann eine weitergehende Verpflichtung, wenn für ihn ein fehlerhaftes Verhalten des Hausarztes erkennbar wäre. Grundsätzlich dürfe ein Arzt jedoch darauf vertrauen, dass der überweisende (Haus-)Arzt den Patienten ordnungsgemäß behandelt.

Vorliegend hat es das OLG für ausreichend erachtet, dass der Gynäkologe die Patientin an einen Urologen zur weiteren Abklärung überwiesen hat, der die erforderlichen urologischen Untersuchungen durchgeführt, eine Koloskopie zur weiteren gastroenterologischen Abklärung empfohlen und dies im Arztbrief sowohl an die Hausärzte als auch den Gynäkologen mitgeteilt habe.

Für den Fall, dass ein Arzt einen Patient als Primärbehandler behandelt – sei es, dass sich der Patient ohne Überweisung bei ihm vorstellt oder aber der Arzt trotz einer Überweisung die Primärbehandlung übernimmt –, trifft den Primärbehandler eine gesteigerte Sorgfalts- und Kontrollpflicht, die ihn zunächst dazu verpflichtet, alle erforderlichen Untersuchungen seines Fachgebietes durchzuführen und den Patient zur weiteren Abklärung – sollte diese erforderlich sein – an den Hausarzt oder einen anderen Facharzt überweist. Zudem habe er mit dem Patient einen Kontrolltermin zu vereinbaren, um mit ihm die Befunde zu besprechen, die die anderen Ärzte erhoben haben.

Vorliegend hat es das OLG für ausreichend erachtet, dass der Gynäkologe die Patientin zur weiteren Abklärung zu einem Urologen überwiesen und mit ihm einen Kontrolltermin vereinbart habe.

Da sich die Patientin nach der urologischen Untersuchung nicht mehr beim Gynäkologen vorgestellt hatte, hatte sich das OLG mit der Frage befassen müssen, ob ein Arzt von sich aus tätig werden müsse, wenn ein Patient sich nicht mehr zum vereinbarten Kontrolltermin vorstellt. Dies ist nach Auffassung des OLG nur dann der Fall, wenn eine „schwerwiegende Situation“ – etwa in Form eines Tumordverdachts – vorliege und somit von einer „massiven Gefährdungssituation“ für den Patienten auszugehen sei. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf ein Arzt regelmäßig davon ausgehen, dass sich die Beschwerden gebessert haben, wenn sich der Patient nicht mehr bei ihm vorstellt.

### Fazit

Die Entscheidung macht deutlich, dass auch einen Arzt, der zunächst auf Überweisung tätig wird, eine umfassende ärztliche Betreuungspflicht treffen kann, wenn hierzu besonderer Anlass besteht. Die Frage, ob ein solcher Anlass gegeben ist, unterliegt der Einzelfallbetrachtung.

Ist der behandelnde Arzt Primärbehandler kann die umfassende ärztliche Betreuungspflicht sogar dahin gehen, dass der er selbst dafür Sorge zu tragen hat, dass sich der Patient zur Kontrolluntersuchung wieder vorstellt. Dies sollte nachweisbar und dokumentiert geschehen, z.B. durch Brief, Email, Anruf etc.

Auch wenn die Anforderungen an die dem Arzt obliegende Betreuungspflicht gegenüber dem Patient schon aus organisatorischen Gründen nicht überspannt werden kann, gilt es bei Zweifeln an der Diagnose, den Patient einmal mehr zu überweisen oder an nicht wahrgenommene Kontrolltermine zu erinnern.

*Catrin Klink, Sindelfingen  
Fachanwältin für Medizinrecht  
klink@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.